

4. Gefahrarif der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)

gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01.01.2024

Teil I: Vorbemerkungen

Gefahrarif und Gewerbebezüge

Die Berufsgenossenschaft hat zur Abstufung der Beiträge einen Gefahrarif festzusetzen (§ 157 Sozialgesetzbuch - SGB - VII). Der Gefahrarif ist Grundlage der Beitragsberechnung. Er wird als autonomes Recht von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft aufgestellt und beschlossen und vom Bundesamt für Soziale Sicherung genehmigt.

Der Gefahrarif enthält in Teil III die Tarifstellen, die sie bildenden Gewerbebezüge (Gefahrengemeinschaften), für die die BG BAU zuständig ist, und deren Gefahrklassen. Die Spalte Tarifstellen/Gewerbebezüge enthält zu jeder Tarifstelle Tätigkeiten, Unternehmensarten und Gewerbebezüge, die technologisch ähnlicher Art sind und/oder gleiche oder ähnliche Gefährdungsrisiken aufweisen.

Eine alphabetische Aufzählung der Tätigkeiten, Unternehmensarten und Gewerbebezüge ist in den „Erläuterungen und Arbeitshilfen zum 4. Gefahrarif der BG BAU“ enthalten. Für die Vertreterversammlung sind diese Erläuterungen Grundlage der Beschlussfassung. Sie sind unter www.bgbau.de im Download-Bereich abrufbar.

Gefahrklassen

Die Gefahrklassen der Tarifstellen wurden aus der Gegenüberstellung der von den Unternehmen gemeldeten Arbeitsentgelte und den Versicherungssummen der freiwillig Versicherten in einem Zeitraum von vier Jahren sowie den im gleichen Zeitraum für Versicherungsfälle der Versicherten gezahlten Entschädigungsleistungen errechnet. Für den 4. Gefahrarif der BG BAU umfasst dieser Beobachtungszeitraum die Jahre 2018 bis 2021.

Veranlagung der Unternehmen

Die Berufsgenossenschaft veranlagt ein Unternehmen aufgrund der vorliegenden Angaben für die Tarifzeit durch Veranlagungsbescheid zu den Gefahrklassen. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezug bestimmt.

Teil II: Regelungen zur Veranlagung der Unternehmen

1. Veranlagung zu den Gefahrklassen

Die Veranlagung eines Unternehmens zu einer der in Teil III festgestellten Gefahrklassen wird durch seine Zugehörigkeit zu einem der dort genannten Gewerbebezüge bestimmt. Die dort festgestellten Gefahrklassen gelten auch für Unternehmen, in denen nur Teiltätigkeiten eines Gewerbebezuges ausgeführt werden.

Für Unternehmen, deren Gewerbebezug in Teil III nicht aufgeführt ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung für die Tarifzeit nach der technologischen Nähe zu einem in Teil III genannten Gewerbebezug fest. Für Unternehmen, deren Tätigkeiten – auch wechselnd – mehreren Gewerbebezügen zuzuordnen sind, ist die Veranlagung nach dem Gewerbebezug grundsätzlich mit der höchsten nach Teil III in Betracht kommenden Gefahrklasse festzusetzen.

2. Gesamtunternehmen

Ein Gesamtunternehmen besteht aus einem Haupt- und einem oder mehreren Hilfs- und/oder Nebenunternehmen. Hauptunternehmen ist der Unternehmensteil, der den Schwerpunkt des Gesamtunternehmens bildet. Hilfsunternehmen (Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten, Hilfstätigkeiten) sind Unternehmensteile, die überwiegend den Zwecken des Hauptunternehmens und/oder eines oder mehrerer Nebenunternehmen dienen. Nebenunternehmen sind gesonderte Unternehmensteile, die überwiegend eigene wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

Haupt- und Nebenunternehmen werden entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezug gesondert veranlagt, wenn für die einzelnen Unternehmensbestandteile jeweils ein Beschäftigtenstamm, der nicht wechselseitig eingesetzt wird, tätig ist und getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte geführt werden. Fehlt eine der Voraussetzungen, werden die Unternehmensbestandteile insgesamt zu der höchsten für sie in Betracht kommenden Gefahrklasse veranlagt.

Hilfsunternehmen werden den Unternehmensbestandteilen zugerechnet, denen sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensbestandteilen, werden sie dem zugerechnet, dem sie überwiegend (zu mehr als 50 %) dienen. Dienen sie keinem einzelnen Unternehmensbestandteil überwiegend, sind sie dem Hauptunternehmen zuzurechnen. Dies gilt auch für Unternehmen nach § 136 Abs. 2 Satz 4 SGB VII.

3. Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen

Abweichend von 2. wird ein Hilfsunternehmen der Tarifstelle 900 nach Teil III gesondert veranlagt, soweit die Beschäftigten ausschließlich Bürotätigkeiten in Verwaltungsgebäuden oder in anderen Gebäuden außerhalb eines gewerblichen Gefahrenbereichs verrichten und getrennte Aufzeichnungen über ihre Arbeitsentgelte geführt werden.

4. Fremdartige Nebenunternehmen

Für Nebenunternehmen, die einer anderen Berufsgenossenschaft als der BG BAU angehören würden, wenn sie Hauptunternehmen wären, werden keine Gefahrklassen festgestellt. Der Beitrag für diese Nebenunternehmen wird in der Höhe erhoben, in der er von der anderen Berufsgenossenschaft für das dem Umlagejahr vorausgegangene Jahr nach deren Gefahrarif berechnet worden wäre.

5. Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten

Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden nach Tarifstelle 700 veranlagt; 1. bis 4. gilt nicht.

Satz 1 gilt nicht bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten von gewerblichen Unternehmern, für deren Unternehmen bereits die Zuständigkeit der BG BAU durch schriftlichen Bescheid festgestellt wurde.

Teil III: Zuordnung der Gefahrklassen zu den Tarifstellen

Tarifstellenziffer	Tarifstellen/Gewerbebezüge	Gefahrklassen
100	Bauwerksbau (Hoch-, Tief- und Brückenbau, Herstellung und Montage von Bauwerken, Fertigteilen oder Konstruktionselementen (ausgenommen aus Holz), soweit nicht die eigenständige Herstellung von Fertigteilen in stationären Betriebsstätten nach der Tarifstelle 200 betrieben wird, Tunnel-, Stollenbau und bemannte Durchpressungen, Dacharbeiten aller Art, Gerüstbau, Fassadenbau, Holz- und Bauwerkschutz, Bauwerkssanierung u. a.)	11,84
110	Zimmererarbeiten (Zeltbau, Zimmererarbeiten einschließlich Herstellung und Montage von Bauwerken, Fertigteilen oder Konstruktionselementen aus Holz, soweit nicht die eigenständige Herstellung von Fertigteilen in stationären Betriebsstätten nach der Tarifstelle 200 betrieben wird u. a.)	14,59
200	Bauausbau (Ausbau von Bauwerken, insbesondere Maler-, Spachtel- und Verfü-, Verputz-, Stuck-, Glaser-, Wand- und Bodenbelags-, Einbau-, Setz- und Trockenbauarbeiten, Steinmetzarbeiten, Dekorationsarbeiten, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Ofen und Luftheizungsbau, Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandisolierung, eigenständige, in stationären Betriebsstätten erfolgende Herstellung von Fertigteilen, Konstruktionselementen und Betonwaren, die keine statisch/tragende Funktion für ein Bauwerk haben, mit Ausnahme von Treppen und Treppenelementen u. a.)	7,01
300	Verkehrswege-, Erd- und Leitungsbau (Straßenbau, Erd-, Sport-, und Spielplatzbau, Pflastererarbeiten, Bau-, Unterhalt und Reinigung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Wasserbau, Gleisbau, Altlastenbeseitigung/-sanierung, Bearbeitung von Siedlungs- und Sonderabfällen u. a.)	6,17
350	Spezialtiefbau (Spezialtief- und Brunnenbau, Sanierung, Reinigung und Regenerierung von Brunnen u. a.)	10,46
400	Bau- und Gebäudedienstleistungen (Schornsteinreinigung, Reinigung aller Art an oder in Gebäuden, Straßenreinigung, Gebäudemanagement, Gewerbliche Dienstleistungen im Haushalt u. a.)	4,18
500	Abbruch und Entsorgung (Betontrenntechniken, Sprengungen, Brand- und Wasserschadenbeseitigung u. a.)	16,23
600	Boots- und Schiffsbau	11,13
700	Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten (einschließlich der freiwillig Versicherten bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten)	19,92
800	Unternehmer- und freiwillige Versicherung	8,14
	Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen	
900	Büroteil des Unternehmens (nur Beschäftigte, die ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden oder in anderen Gebäuden verrichten, welche nicht im gewerblichen Gefahrenbereich liegen)	0,54

Teil IV: Regelungen zur Zuordnung der Arbeitsentgelte zu den veranlagten Gewerbebezweigen

1. Nachweis der Arbeitsentgelte

Sind Beschäftigte nur in einem veranlagten Gewerbebezweig tätig, sind die Arbeitsentgelte ausschließlich unter diesem Gewerbebezweig nachzuweisen.

Sind Beschäftigte in mehreren veranlagten Gewerbebezweigen tätig, sind die Arbeitsentgelte ausschließlich unter dem Gewerbebezweig nachzuweisen, in dem sie überwiegend tätig sind.

Sind Beschäftigte nicht überwiegend in einem bestimmten Gewerbebezweig tätig oder sind keine getrennten Aufzeichnungen über die Arbeitsentgelte vorhanden, sind die Arbeitsentgelte jeweils unter dem veranlagten Gewerbebezweig nachzuweisen, der die höchste Gefahrklasse hat.

2. Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen

Beschäftigte, die neben Bürotätigkeiten im Büro oder in anderen Gebäuden, welche nicht im gewerblichen Gefahrenbereich liegen - unabhängig vom zeitlichen Umfang - auch Tätigkeiten ausüben, die unmittelbarer Bestandteil der veranlagten Gewerbebezweige sind, gehören nicht zum separat veranlagten Hilfsunternehmen der Tarifstelle 900.

3. Meldungen der Arbeitgeber

Für die Meldungen der Arbeitgeber nach § 28a Abs. 2a und §§ 99 ff. SGB IV sind die Gehaltstarifstellen (GTS) des Teils III zusammen mit der Betriebsnummer (BBNR UV) der BG BAU maßgeblich. Beide Angaben sind für alle veranlagten Gewerbebezweige im Veranlagungsbescheid enthalten.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft in der Sitzung am 8. Dezember 2022 in Berlin.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Thomas Möller

Wolfgang Kreis

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 8. Dezember 2022 beschlossene Gehaltstarif, gültig zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2024, wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 1. August 2023
415 - 69220.50 - 1135/2022

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Nolte-Apfeld